

M	1.01
	Seite 1

**Neufassung der
Hundsteuersatzung der Stadt Vechta**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVB1. S. 382), zuletzt geändert durch § 80 Abs. 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2001 (Nds. GVB1. S. 348) und der §§ 1, 2, und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVB1. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1997 (Nds. GVB1. S. 374) sowie des Beschlusses des Rates der Stadt Vechta vom 11. Oktober 2001 wird nachstehend der Wortlaut der o.g. Satzung unter Berücksichtigung der 1. Änderungssatzung bekannt gemacht.

**§ 1
Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Stadt Vechta. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als drei Monate alt ist.

**§ 2
Steuerpflichtiger**

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes). Als Halter des Hundes gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als zwei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält.
- (2) Wird für Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner

**§ 3
Steuersätze**

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	40 €
b) für den zweiten Hund	60 €
c) für den dritten Hund	75 €
- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 8), gelten als erste Hunde.

**§ 4
Steuerfreiheit, Steuerbefreiungen**

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gebiet der Stadt Vechta aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der Bundesrepublik versteuern.

M	1.01
	Seite 2

(2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Blindenführhunden.
2. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
3. Diensthunden, staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.
4. vermittelten Hunden, die nachweislich aus Tierheimen stammen, für die Dauer von einem Jahr.

§ 5

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(1) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind.

(2) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom Beginn des Kalendervierteljahres an gewährt, welches auf die Antragstellung folgt.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht-Anrechnung

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben, Steuerjahr ist das Kalenderjahr; in den Fällen der Absätze 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, eingetötet oder der Halter wegzieht.
- (4) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Zuzug erfolgt; Absatz 2 bleibt unberührt. Auf Antrag wird die nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung für den Kalendermonat zu entrichtende Steuer angerechnet. Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt.

M	1.01
	Seite 3

§ 7
Fälligkeit der Steuer

Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. In Fällen des § 6 Abs. 2 und 4 ist ein nach Satz 1 fälliger Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

§ 8
Billigkeitsmaßnahmen

Die Stadt Vechta kann auf Antrag im Einzelfall von der Erhebung der Steuern ganz oder teilweise absehen, wenn die Erhebung zu einer unbilligen Härte führen würde. Dies betrifft insbesondere Steuerpflichtige, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz beziehen oder diesen einkommensmäßig gleichstehen; § 11 Abs. 1 Nr. 4 b des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.V.m. § 163 Abs. 1 Satz 1 der Abgabenordnung (AO) ist heranzuziehen.

§ 9
Meldepflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn innerhalb von 14 Tagen bei der Stadt Vechta anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 2 nach Ablauf des zweiten Monats.
- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das innerhalb 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der gültigen Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Auf § 5 der Verordnung zum Schutz gegen die Tollwut (Tollwutverordnung vom 23.05.1991, BGBI. 1991 I S. 1168 ff) wird hingewiesen.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

Zuwerhandlungen gegen § 9 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 (2) Nr. 2 des NKAG. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 18 (3) NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

M	1.01
	Seite 4

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Vechta, 14.11.2001

S t a d t V e c h t a

Kühling
Bürgermeister

Gels
Stadtdirektor

Satzung vom 08.11.1993

(Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 48 vom 03.12.1993, Seite 1344)

1. Änderungssatzung vom 25.06.2001

(Veröffentlicht am 26.10.2001 in de Oldenburgischen Volkszeitung, Vechta)